

Hase und Igel

Handelt es sich bei Gesellschaften um ein Vertragskonstrukt?

Wenn man die Vertragsdefinition nach §§ 145 BGB betrachtet, wirft dies erste Fragen auf:

Dort ist der Vertrag ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Dabei wird die zeitlich früher abgegebene Willenserklärung Antrag (§ 145 BGB) bzw. Angebot oder Offerte genannt und die später darauf folgende Willenserklärung Annahme (§§ 146 ff. BGB). Diese Art Vertrag halte ich als Ausgangspunkt zur Konstitution einer Gesellschaft für unrealistisch.

Zum einen stellt sich hier die Frage, welche Urgesellschaft eine (wie auch immer geartete) Übereinkunft treffen sollte. Aber ebenfalls wirft dies die Frage nach dem Vorhergehenden Zustand auf. Zum einen sind Vertragselemente in einem Schonzustand vorgeprägt - Gesetze sind irgendwann aufgeschrieben worden, auch ein anderes Festhalten ist womöglich auf ein Gewohnheitsrecht und Erfahrungswissen zurückzuführen: Was gut funktioniert, soll vertraglich gesichert werden. Der Vertrag entsteht dabei aus einem bereits Vorhandenem, dem Igel, der den Hasen erwartet: Er ist schon da.

Andererseits ist ein Vertragswerk immer ein Hinweis auf fehlendes Vertrauen, was auf ein offenes auch zum Gesellschaftsbruch fähiges Menschenbild verweist. Schon in Platons „Staat“ galt der perfekte Philosoph als idealer Herrscher. Diese bräuchten auch keine Gesetze, weil sie eben vollkommen sind. Dieses unrealistische Bild wird in seinem Spätwerk „Politikos“ durch Gesetze flankiert, möglicherweise ging er nicht mehr von einem Idealstaat als Konstrukt aus.

Hier stellen sich vertraglich ausgehandelte Gesellschaftsregeln als eine Art „Vertrauensmaschine“ dar: Dinge, aus die man sich explizit einigen muss, sind vom Vertrauen nicht mehr erfasst, dann dies macht ein (Ver?)Handlungsakt erst notwendig. Vertrauen generiert sich oft im impliziten, wo es sich zeigt, ist es bereits vorhanden.

Wo die Idee eines Vertrauensbruchs aufkommt, ist ein Vertrag explizit nötig. Davor gehen inexplizite Absprachen dem voraus.

Meine Folgerung: Es bedarf zu einem Gesellschaftsvertrag entsprechende tradierte Erfahrungen – oder eine Menge destruktiver Kreativität, die man den Mitgliedern einer Gesellschaft unterstellt. Vertragstheorien sagen somit eher etwas über ein Menschenbild als über ein soziales Geflecht aus.